

Vorhabenbeschreibung

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind insbesondere Modulare Anlagen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Anlagen für die Energieerzeugung und -verteilung, Umspannstationen, Wechselrichterstationen, Kamerastationen, Monitoring-Container und Zuarbeiten.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um linearförmig angeordnete Module, die auf Gestellen gegen Süden platziert werden. Der Abstand zwischen den Moduleihen ist in Abhängigkeit des Geländes, zur Vermeidung gegenseitiger Beschattung und einer Ausrichtung für eine optimierte Sonneneinstrahlung variabel zwischen 2 und 5 m für die Module auf dem Gelände. Die Distanz der Module von der Geländekante (GCK) variiert ebenfalls aufgrund ihrer Schräglage, der Exposition nach Süden und der Geländeform. Der Abstand wird ca. 2 bis 3 m an der Rückseite betragen.

Die Module werden zu Funktionseinheiten zusammengefasst. Zur Aufständigung und optimierten Exposition der Module/Funktionseinheiten werden standardisierte, variabel fixierbare Gestelle eingesetzt.

Die einzelnen Tische werden auf Leichtmetallpfosten montiert. Diese werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Durch die sogenannten Rammfundamente ist eine nachhaltige Verankerung des Bodens nicht notwendig. Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Stringwechselrichter angeschlossen werden.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt aus versicherungstechnischen Gründen die Entzündung mit einem handelsüblichen Maschendraht oder Stabstegmatten in Höhen zwischen 2 bis 3 m.

Die Batterieerzeugungseinheit besteht aus mehreren Speicher-Einheiten, den sogenannten Blocks, die in Reihe nebeneinanderstehen. Ein Block wiederum umfasst mehrere Container, die neben sonstigem Equipment wie Kühlung und Löschanlage die in „Racks“ zusammengefasst, eigentlichen Batteriezellen enthalten, sowie einen oder mehrere Wechselrichter, um den Gleichstrom aus der Batterie in Wechselstrom umzuwandeln. Die Racks sind bezüglich von außen zugänglich. Ein Breiten- oder Außenhalt zwischen den Racks ist nicht möglich. Ein zentrales Element der Infrastruktur bildet das zum Batteriespeicher gehörige Umspannwerk mit dem/den Transformator(en), die die Spannungsebene des Stroms aus der Batterie auf die Spannungsebene des Stromnetzes transformieren. Zur Anlage gehört außerdem sog. „begehbare Übergabestation“, bei der die Kabel der einzelnen Blocks zusammengeführt und gebündelt werden. Ein Ersatzkabelkanal, Zuwegung und Kabel vervollständigen die Anlage, die durch einen Zaun von der Umgebung abgegrenzt wird.

Die mit A gekennzeichneten Flächen sind der Selbstbegrenzung zu überlassen. Die Mahd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbrütern nicht vor dem 15. Juli eines Jahres zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Diese Flächen haben eine Größe von 29.244 m².

Die mit B gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Knick zu erhalten. Zur Erhaltung ihrer Funktion sind die Gehölze entsprechend der guten fachlichen Praxis in einem Rhythmus von 10-15 Jahren auf den Stock zu setzen. Zulässig ist das seitliche Einkürzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern. Das Einkürzen ist frühestens drei Jahre nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ und danach nur in mindestens dreijährigem Abstand zulässig. Zulässig ist die fachgerechte Pflege der Knickwallflanken im Zeitraum vom 15. November bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar.

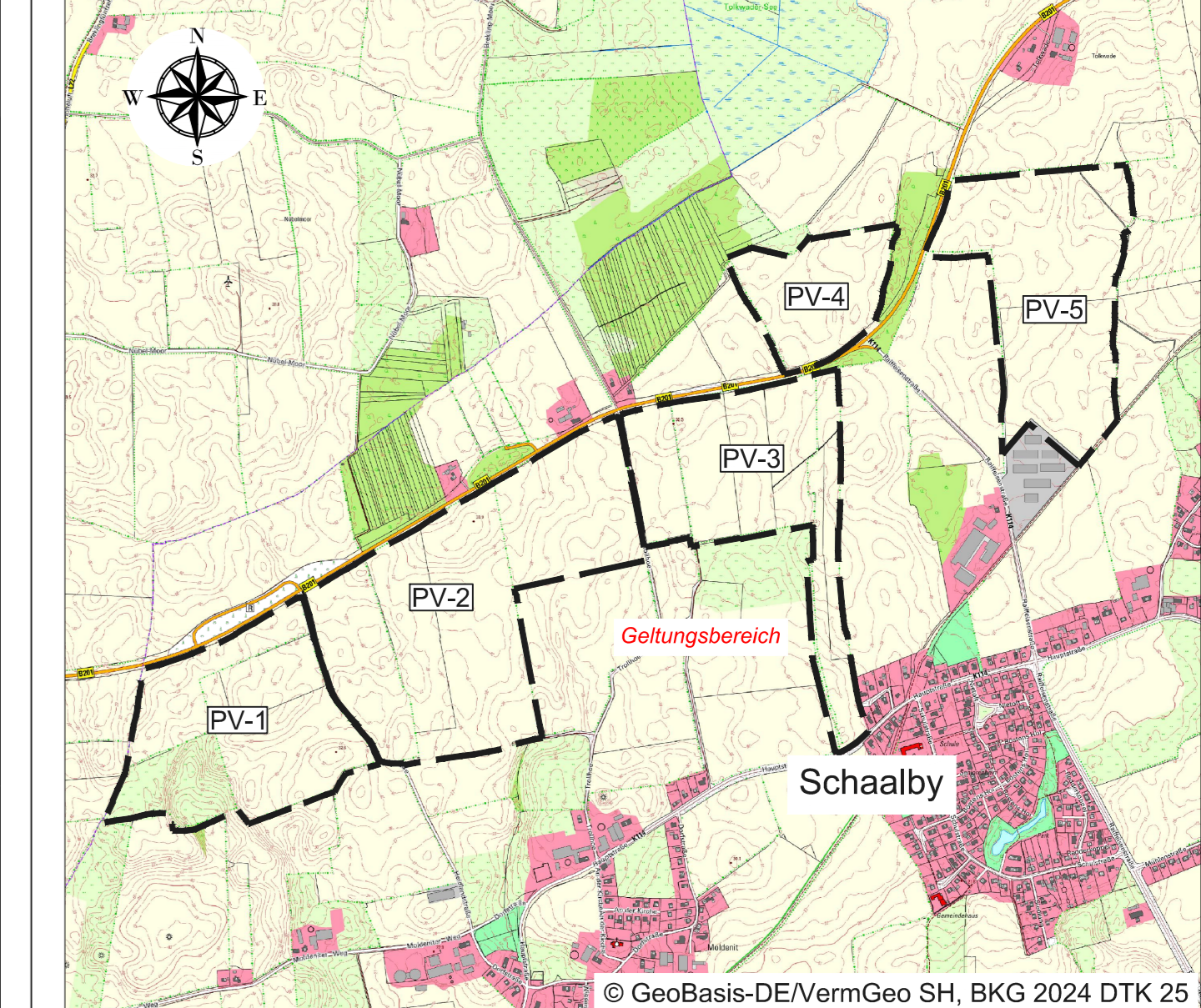
Die mit C gekennzeichneten Flächen werden durch spontane Begrünung als extensive Grünflächen entwickelt und gepflegt. Die Mahd (inkl. des Mahdgutes) dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbrütern nicht vor dem 01. September eines Jahres zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie Bodenumbau oder weitere Arten der Bodenbearbeitung sind unzulässig. Diese Flächen haben eine Größe von 85.781 m².

Planzeichnerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV vom 16.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189))

- Art der baulichen Nutzung**
Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
Nutzungsschablone: SO PV 5, Sonstiges Sondergebiet
Bauliche Nutzung: SO PV 5, Sonstiges Sondergebiet
Grundflächensatz: Höchstmaß: 0,6
Oberkante in m, Höchstmaß: 4,00. Absolute Höhenangabe im Bezugssystem DHHN.
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Verkehrsflächen**
Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
Einfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen**
Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
Erhaltung Hecken hier: Knicks
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4 § 18 Abs. 5 BauNVO)
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hier: Blendschutzzaun
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hier: Schallschutzwand
- Nachrichtliche Übernahme**
Verrührte Gewässer
gesetzl. geschütztes Biotop
Wald
geplante bauliche Anlagen hier: Batteriespeicher
geplante bauliche Anlagen hier: Umspannwerk
geplante bauliche Anlagen hier: Solarmodule
Löschwasserzissen 100 m³

Übersichtskarte



Vorhaben- und Erschließungsplan
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15
Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik" der Gemeinde Schaalby

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichnerverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung - LBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. Juli 2024 (GVBl. Schl.-H. S. 445)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVBl. S. 734)
- Hauptatzung der Gemeinde Schaalby in der aktuellen Fassung

Hinweis

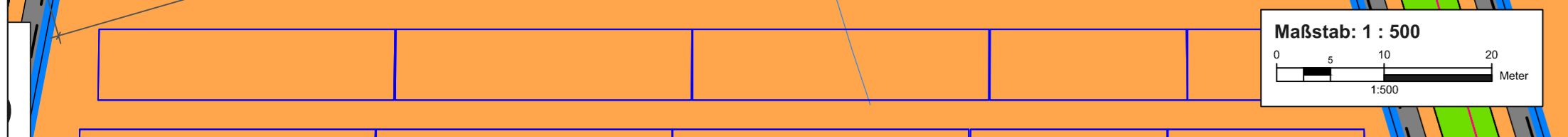

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 15 Abs. 1 DSchG SH über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Bauauftrags des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichtung erlischt nach Ablauf von 4 Wochen nach Zugang der Anzeige.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Maßstab 1:5.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 96 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 23/9, 26/1, 22/2, 22/4, 21/1, 8/2 der Flur 1; die Flurstücke 19/6, 20/5, 72/1 (Bw.), 23/4, 25/8 (Bw.), 34/8, 37/8, 40/4, 47/4, 50/3, 11/13, 48/1 Flur 2 der Gemarkung Mölden; das Flurstück 59/5 der Flur 7 und die Flurstücke 10/2, 10/3, 95/2, 31/4 und 22/8 der Flur 6 der Gemarkung Schaalby.

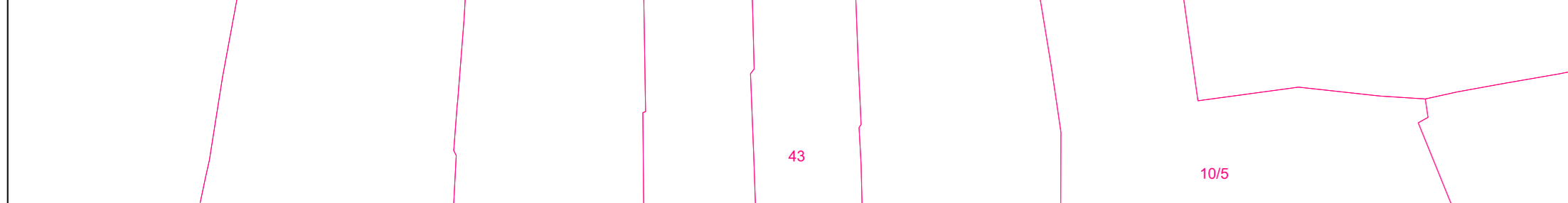
Plangrundlage

Amliches Lageschaftskataster, sowie Geodaten der Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Abteilung 8 - Geodateninfrastruktur und Geodatenintegration, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel von 2023
Lagebezugssystem: Lagebezugssystem: ETRS89, UTM 32N, EPSG-Code 25832, Höhenbezug DHHN2016



Detailansicht Sichtschutz - hier: Blendschutzzaun

Maßstab: 1 : 500



Maßstab: 1 : 5.000